

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 60/14 B

L 2 R 334/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 70 R 160/11 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 4. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Beschluss vom 4.2.2014 einen Anspruch der im Jahr 1954 geborenen Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint. Dieser Beschluss wurde ihr am 8.2.2014 zugestellt.
- 2 Die Klägerin hat am 12.2.2014 zur Niederschrift des Urkundsbeamten des SG Braunschweig Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt. Sie hat am 6.3.2014 beim SG Braunschweig eine von ihr am 5.3.2014 unterzeichnete Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt und um deren Weiterleitung an das BSG gebeten. Das SG hat die Erklärung mit Schreiben vom 7.3.2014 an das BSG übersandt, wo sie jedoch erst am 12.3.2014 eingegangen ist. In einer weiteren Niederschrift vom 3.4.2014 macht die Klägerin geltend, dass ihr Gesundheitszustand keine weitere Erwerbstätigkeit mehr zulasse und sie daher dringend auf die Rente angewiesen sei; deshalb solle ihr Begehren nochmals überprüft werden.

II

- 3 Der von der Klägerin - konkludent durch Übermittlung eines ausgefüllten PKH-Formulars - gestellte Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO). Daher kann offenbleiben, ob die Klägerin ohne eigenes Verschulden eine rechtzeitige Antragstellung innerhalb der am 10.3.2014 abgelaufenen Beschwerdefrist versäumt hat.
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen den angefochtenen LSG-Beschluss ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es allerdings nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen LSG-Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche



Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Die für die Beurteilung eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung bedeutsamen Rechtsfragen sind vielmehr in der Rechtsprechung des BSG bereits hinreichend geklärt.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen, sondern hat sich ersichtlich an ihr orientiert.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG die Klägerin ordnungsgemäß zu seiner Absicht angehört, ihre Berufung gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Anhaltspunkte dafür, dass das LSG aus sachfremden Erwägungen oder aufgrund grober Fehleinschätzung die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege angenommen hätte, sind nicht erkennbar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG aufgrund des Vorbringens der Klägerin im Berufungsverfahren verpflichtet gewesen sein könnte, weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung in sozialmedizinischer Hinsicht zu ergreifen. Das Berufungsgericht hat sich zudem in seinem Beschluss ausführlich mit dem Vorbringen der Klägerin auseinandergesetzt; dass es ihm auch inhaltlich folgt, gebietet der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht.
- 8 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 9 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde entspricht aufgrund fehlender Vertretung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb unzulässig.
- 10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

